

**Stadtwerke München GmbH  
Anpassung der Gesellschaftsverträge**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17720**

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat am 08.04.2020**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	Aufgrund der Corona-Pandemie wird eine Anpassung der Gesellschaftsverträge der Stadtwerke München GmbH, der SWM Services GmbH und der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) notwendig.
<b>Inhalt</b>	In der Vorlage werden die Änderungen der Gesellschaftsverträge der Stadtwerke München GmbH, SWM Services GmbH und Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) in Bezug auf Formerleichterungen bei der Durchführung von Aufsichtsratssitzungen anlässlich der Einschränkungen durch den aktuell ausgerufenen Katastrophenfall bzw. die Corona-Krise dargestellt.
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	- Änderungen der Gesellschaftsverträge der Stadtwerke München GmbH, der SWM Services GmbH und der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) (siehe S. 10-13).
<b>Gesucht werden kann im RIS auch nach</b>	Aufsichtsrat, Gesellschaftsvertrag, SWM, Corona
<b>Ortsangabe</b>	-

**Stadtwerke München GmbH**  
**Anpassung der Gesellschaftsverträge**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17720**

3 Anlagen

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat am  
08.04.2020**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Vorlage muss im Feriensenat behandelt werden, da die nächste Aufsichtsratssitzung der SWM GmbH, der SWM Services GmbH und der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) am 28. April 2020 statt finden wird. Die nächste Befassung des Stadtrates mit den Anpassungen der Gesellschaftsverträge wäre erst wieder am 29. April 2020 möglich und darum zeitlich zu spät.

Gem. § 13 Abs.1 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke München GmbH bedarf die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Zustimmung der Landeshauptstadt München. Für die Entscheidung ist gem. § 2 Nr. 15 GeschOStR die Vollversammlung des Stadtrates zuständig.

Um vor dem Hintergrund aktueller und potentieller künftiger Einschränkungen durch den ausgerufenen Katastrophenfall bzw. die Corona-Krise sicherzustellen, dass Aufsichtsratssitzungen weiterhin rechtskonform durchgeführt werden können, werden bei allen drei Gesellschaften folgende Formerleichterungen eingeführt:

Die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen kann künftig auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen (§ 10 Abs. 1).

In Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nach dem Ermessen und auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche (Umlaufverfahren) oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen (§ 10 Abs. 7 neu).

Aufgrund des Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen (§ 10 Abs. 8 neu).

Dementsprechend werden die Gesellschaftsverträge der Stadtwerke München GmbH, SWM Services GmbH und Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) (siehe Anlagen 1-3) neu gefasst.

Neben der Änderung der Formvorschriften, werden redaktionelle Klarstellungen vorgeschlagen.

Bei der **Stadtwerke München GmbH** sind folgende Änderungen (fett) geplant:

<b>§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b>	
<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>Abs. 8 Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat über das abgelaufene Geschäftsjahr der SWM Versorgungs GmbH, der SWM Infrastruktur GmbH &amp; Co. KG, der SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH, der SWM Gasbeteiligungs Verwaltungs GmbH und der SWM Gasbeteiligungs GmbH &amp; Co. KG, wenn in diesen Gesellschaften kein Aufsichtsrat bestellt ist, anhand wesentlicher Daten aus dem vom Abschlussprüfer geprüften und mit Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss.</p>	<p>Abs. 8 Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat über das abgelaufene Geschäftsjahr der SWM Versorgungs GmbH, der SWM Infrastruktur GmbH &amp; Co. KG, der SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH <b>und der SWM Gasbeteiligungs GmbH</b>, wenn in diesen Gesellschaften kein Aufsichtsrat bestellt ist, anhand wesentlicher Daten aus dem vom Abschlussprüfer geprüften und mit Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss.</p>
<b>§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</b>	
<p>Abs. 4 -</p>	<p>Abs. 4 <b>Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sind, endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats der Landeshauptstadt München, spätestens jedoch mit Beschluss der Gesellschafterin über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr, das nach der Wahl des Aufsichtsrates beginnt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer endet mit Beschluss der Gesellschafterin über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr, das nach der Konstituierung des Aufsichtsrates beginnt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt</b></p>

	<p><b>die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort; hierbei darf die höchstzulässige Amtszeit gemäß § 102 Aktiengesetz (AktG) nicht überschritten werden.</b></p>
<p><b>§ 10 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen</b></p>	
<p>Abs. 1 Der Aufsichtsrat wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.</p>	<p>Abs. 1 Der Aufsichtsrat wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). <b>Die Einberufung kann auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.</b> Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.</p>
<p>Abs. 2 Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.</p>	<p>Abs. 2 Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. Abs. 1 Sätze 2 bis <b>6</b> gelten entsprechend.</p>
<p>Abs. 7 In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse</p>	<p>Abs. 7 In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten <b>sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates</b></p>

<p>auch durch Einholung schriftlicher, telegraphischer oder fernmündlicher (mit schriftlicher Bestätigung) Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p><b>tes und seiner Ausschüsse</b> nach dem Ermessen <b>und auf Anordnung</b> des Vorsitzenden <b>auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche (Umlaufverfahren) oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</b></p>
<p>Abs. 8 Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke München GmbH" abgegeben.</p>	<p>Abs. 8 (neu) <b>Aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.</b></p>
<p>Abs. 9 -</p>	<p>Abs. 9 (neuer Abs.; ehemals Abs. 8) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke München GmbH" abgegeben.</p>
<p><b>§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p>	
<p>Abs. 4, Nr. 9 in folgenden Angelegenheiten der SWM Versorgungs GmbH, der SWM Infrastruktur GmbH &amp; Co. KG, SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH, der SWM Gasbeteiligungs Verwaltungs GmbH, der SWM Gasbeteiligungs GmbH &amp; Co. KG und der LHM Services GmbH, wenn in diesen Gesellschaften kein Aufsichtsrat bestellt ist: - Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,</p>	<p>Abs. 4, Nr. 9 in folgenden Angelegenheiten der SWM Versorgungs GmbH, der SWM Infrastruktur GmbH &amp; Co. KG, SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH, der <b>SWM Gasbeteiligungs GmbH</b> und der LHM Services GmbH, wenn in diesen Gesellschaften kein Aufsichtsrat bestellt ist: - Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers, - Geltendmachung von Ersatzansprüchen</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern,</li> <li>- Überschreitungen bei Einzelvorhaben des Investitionsplanes von 15 v.H. des Ansatzes, mindestens aber von mehr als 6 Mio. Euro,</li> <li>- Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen, sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, Garantien und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, außerhalb des Finanzplans, sofern im Einzelfall ein Betrag von 6 Mio. Euro überschritten wird,</li> <li>- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 12 Mio. Euro,</li> <li>- Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Tarifentgelten für Wasser.</li> </ul>	<p>der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überschreitungen bei Einzelvorhaben des Investitionsplanes von 15 v.H. des Ansatzes, mindestens aber von mehr als 6 Mio. Euro,</li> <li>- Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen, sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, Garantien und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, außerhalb des Finanzplans, sofern im Einzelfall ein Betrag von 6 Mio. Euro überschritten wird,</li> <li>- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 12 Mio. Euro,</li> <li>- Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Tarifentgelten für Wasser.</li> </ul>
<b>§ 13 Aufgaben der Gesellschafterin</b>	
<p>Abs. 1, Nr. 19 über die unter den Ziffern 1, 2, 3, 13, 14, 15, 16 und 18 genannten Gegenstände, soweit sie die SWM Services GmbH, die SWM Infrastruktur GmbH &amp; Co. KG, die SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH, die SWM Infrastruktur Region GmbH, die SWM Gasbeteiligungs Verwaltungs GmbH, die SWM Gasbeteiligungs GmbH &amp; Co. KG, die SWM Versorgungs GmbH und die LHM Services GmbH betreffen.</p>	<p>Abs. 1, Nr. 19 über die unter den Ziffern 1, 2, 3, 13, 14, 15, 16 und 18 genannten Gegenstände, soweit sie die SWM Services GmbH, die SWM Infrastruktur GmbH &amp; Co. KG, die SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH, die SWM Infrastruktur Region GmbH, die <b>SWM Gasbeteiligungs GmbH</b>, die SWM Versorgungs GmbH und die LHM Services GmbH betreffen.</p>

Bei der **SWM Services GmbH** sind folgende Änderungen (fett) geplant:

<b>§ 10 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen</b>	
<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>Abs. 1 Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er</p>	<p>Abs. 1 Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft</p>

<p>soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.</p>	<p>erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). <b>Die Einberufung kann auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.</b> Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.</p>
<p>Abs. 2 Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.</p>	<p>Abs. 2 Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. Abs. 1 Sätze 2 bis <b>6</b> gelten entsprechend.</p>
<p>Abs. 7 In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telekommunikativer Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>Abs. 7 In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten <b>sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse</b> nach dem Ermessen <b>und auf Anordnung</b> des Vorsitzenden <b>auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche (Umlaufverfahren) oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</b></p>

<p>Abs. 8 Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SWM Services GmbH“ abgegeben.</p>	<p>Abs. 8 (neu) <b>Aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.</b></p>
<p>Abs. 9 -</p>	<p>Abs. 9 (neuer Abs.; ehemals Abs. 8) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SWM Services GmbH“ abgegeben.</p>

Bei der **Münchener Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)** sind folgende Änderungen geplant:

<b>§ 10 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen</b>	
<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>Abs. 1 Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen</p>	<p>Abs. 1 Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbeson-</p>

<p>(insbesondere Beschlussanträge). Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.</p>	<p>dere Beschlussanträge). <b>Die Einberufung kann auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.</b> Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.</p>
<p>Abs. 2 Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.</p>	<p>Abs. 2 Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. Abs. 1 Sätze 2 bis <b>6</b> gelten entsprechend.</p>
<p>Abs. 7 In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telekommunikativer Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>Abs. 7 In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten <b>sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nach dem Ermessen und auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche (Umlaufverfahren) oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.</b></p>
<p>Abs. 8 Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Auf-</p>	<p>Abs. 8 (neu) <b>Aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.</b></p>

sichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)“ abgegeben.	
Abs. 9 -	Abs. 9 (neuer Abs.; ehemals Abs. 8) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)“ abgegeben.

### **Inkrafttreten der geänderten Regelungen**

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags wird gemäß § 54 Abs. 3 GmbHG mit Eintragung in das Handelsregister wirksam. Bei der Beschlussfassung über die nach der Neukonstituierung des Stadtrats vorzunehmende Entsendung der Stadtratsmitglieder und sonstiger durch die Stadt zu entsendenden Personen in Beteiligungsunternehmen und Organisationen kann diese Änderung des Gesellschaftsvertrags bereits umgesetzt werden.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses sind nicht gegeben.

Eine fristgerechte Vorlage war nicht möglich, da durch das Auftreten der Corona-Pandemie eine kurzfristige Befassung des Stadtrates erforderlich wird. Die Behandlung in der heutigen Sitzung ist zwingend notwendig, weil die nächsten Aufsichtsratssitzungen der Stadtwerke München GmbH, SWM Services GmbH und Münchner Verkehrsgesellschaft mbH am 28. April 2020 statt finden soll.

Der Korreferent des Referates für Arbeit und Wirtschaft, Herr Stadtrat Richard Quaas, und der Verwaltungsbeirat für das Beteiligungsmanagement, Herr Stadtrat Horst Lischka, haben jeweils einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

Der Gesellschaftsvertrag der **Stadtwerke München GmbH** wird wie folgt geändert:

1. § 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Abs. 8  
Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat über das abgelaufene Geschäftsjahr der SWM Versorgungs GmbH, der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, der SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH und der SWM Gasbeteiligungs GmbH, wenn in diesen Gesellschaften kein Aufsichtsrat bestellt ist, anhand wesentlicher Daten aus dem vom Abschlussprüfer geprüften und mit Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss.
2. § 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates, Abs. 4  
Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sind, endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats der Landeshauptstadt München, spätestens jedoch mit Beschluss der Gesellschafterin über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr, das nach der Wahl des Aufsichtsrates beginnt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer endet mit Beschluss der Gesellschafterin über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr, das nach der Konstituierung des Aufsichtsrates beginnt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort; hierbei darf die höchstzulässige Amtszeit gemäß § 102 Aktiengesetz (AktG) nicht überschritten werden.
3. § 10 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen, Abs. 1  
Der Aufsichtsrat wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). Die Einberufung kann auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
4. § 10 Abs. 2  
Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt

wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. Abs. 1 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

5. § 10 Abs. 7

In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nach dem Ermessen und auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche (Umlaufverfahren) oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

6. § 10 Abs. 8

Aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.

7. § 10 Abs. 9

Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke München GmbH" abgegeben.

8. § 12 Aufgaben des Aufsichtsrates, Abs. 4, Nr. 9

in folgenden Angelegenheiten der SWM Versorgungs GmbH, der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH, der SWM Gasbeteiligungs GmbH und der LHM Services GmbH, wenn in diesen Gesellschaften kein Aufsichtsrat bestellt ist:

- Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern,
- Überschreitungen bei Einzelvorhaben des Investitionsplanes von 15 v.H. des Ansatzes, mindestens aber von mehr als 6 Mio. Euro,
- Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen, sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, Garantien und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, außerhalb des Finanzplans, sofern im Einzelfall ein Betrag von 6 Mio. Euro überschritten wird,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 12 Mio. Euro
- Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Tarifentgelten für Wasser.

9. § 13 Aufgaben der Gesellschafterin, Abs. 1, Nr. 19

über die unter den Ziffern 1, 2, 3, 13, 14, 15, 16 und 18 genannten Gegenstände, soweit sie die SWM Services GmbH, die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, die SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH, die SWM Infrastruktur Region GmbH, die SWM Gasbeteiligungs GmbH, die SWM Versorgungs GmbH und die LHM Services GmbH betreffen.

Der Gesellschaftsvertrag der **SWM Services GmbH** wird wie folgt geändert:

10. § 10 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen, Abs. 1  
Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). Die Einberufung kann auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
11. § 10 Abs. 2  
Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. Abs. 1 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
12. § 10 Abs. 7  
In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nach dem Ermessen und auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche (Umlaufverfahren) oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
13. § 10 Abs. 8  
Aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.
14. § 10 Abs. 9  
Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des

Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SWM Services GmbH“ abgegeben.

Der Gesellschaftsvertrag der **Münchener Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)** wird wie folgt geändert:

15. § 10 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen, Abs. 1  
Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). Die Einberufung kann auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
16. § 10 Abs. 2  
Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. Abs. 1 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
17. § 10 Abs. 7  
In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nach dem Ermessen und auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche (Umlaufverfahren) oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
18. § 10 Abs. 8  
Aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.
19. § 10 Abs. 9  
Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Münchener Verkehrsgesellschaft mbH

(MVG)“ abgegeben.

20. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Clemens Baumgärtner  
Berufsm. StR

### IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z.K.

### V. Wv. RAW - FB V

Netzlaufwerke/raw-ablage/FB5/SWM/1 Grundsatz/2 Satzung/Satzungsänderung  
2020\_Corona/Satzungsänderung\_SWM\_08042020.odt  
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium D-I-ZV  
An Stadtwerke München GmbH  
G-Z-BG  
Emmy-Noether-Str.2  
80287 München  
z.K.

Am  
I.A.